

die Verantwortung der mit dem Transporte und dem Abladen beschäftigt  
gewesenen Postbeamten darin niedergeschrieben. Eine Abschrift dieses Pro-  
tokolls wird der Postbehörde zugestellt, über den Vorfall selbst aber das  
vorgeschriebene Verfahren (§. 88. und folgende des Zollgesetzes) eingeleitet.

§. 18.

Was die allgemeinen Vorschriften über den Geschäftsbetrieb, und  
die Stellung der mit der Wahrung des Zoll-Interesse beauftragten Beam-  
ten, sowohl gegen einander, als gegen die übrigen Landesbehörden betrifft,  
so kommen drossfalls die Bestimmungen der §§. 1 bis 5. und 41 bis 69.  
der Instruction zur Erhebung und Kontrollirung der Branntweinsteuer, so-  
weit sie nicht die Erhebung und Kontrollirung dieser Abgabe allein betreffen,  
zur Anwendung.

IV. Allgemeine  
Dienstvorschriften.